

## A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/14345 –

### Veränderung der Personalsituation an Schulen im Kreis Germersheim durch die Corona-Pandemie

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/14345 – vom 26. Januar 2021 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Lehrkräfte von Schulen im Kreis Germersheim wurden aufgrund der Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie dauerhaft vom Dienst freigestellt (bitte nach Schularten, in Personen und in Vollzeitäquivalenten aufgeschlüsselt)?
2. Wie viele Lehrkräfte wurden dafür zusätzlich eingestellt (bitte nach Schularten, in Personen und in Vollzeitäquivalenten aufgeschlüsselt)?
3. Wie viele Lehrkräfte davon haben befristete Verträge?
4. Inwiefern hält die Landesregierung vor diesem Hintergrund dauerhafte neue Regelungen für die Beschäftigung oder Freistellung von Lehrkräften für erforderlich?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Februar 2021 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch die Einhaltung entsprechender Maßnahmen zur Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten beizutragen. Die Corona-Hygienepläne, die seit Beginn der Pandemie regelmäßig an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst werden, dienen als Ergänzung zum Musterhygieneplan, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Die Corona-Hygienepläne enthalten insbesondere auch Regelungen zum Einsatz von Lehrkräften während der Pandemie. Der 1. Corona-Hygieneplan vom April 2020 regelte beispielsweise, dass Lehrkräfte ab 60 Jahren nur auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht in der Schule eingesetzt werden. Lehrkräfte unter 60 Jahren, die an einer der genannten risikoe erhöhenden Erkrankungen leiden und sich daher außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, benötigten hierfür ein Attest eines niedergelassenen Arztes.

Seit dem 3. Dezember 2020 gilt die 6. überarbeitete Fassung des Corona-Hygieneplans, wonach eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall dann erfolgen kann, wenn wegen der besonderen Schwere der Grunderkrankung(en) der Einsatz aus Gründen der Fürsorge nicht zu verantworten ist.

Die Befreiung erfolgt stets befristet und solange dies aus Fürsorgegesichtspunkten erforderlich ist. Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird. Sie betreuen beispielsweise Schülerinnen und Schüler im Fernunterricht, korrigieren Klassenarbeiten, konzipieren neue Formen des Unterrichts oder unterstützen andere Lehrkräfte bei administrativen Aufgaben. Sie sind aber nicht dauerhaft vom Dienst freigestellt.

Vor diesem Hintergrund gibt es auch an Schulen im Landkreis Germersheim keine Lehrkräfte, die dauerhaft vom Dienst freigestellt sind. Ungeachtet dessen ist es unvermeidbar, dass einerseits wegen eingeschränkter Präsenzpfllichten, aber auch aufgrund vorübergehender Abwesenheiten von Lehrkräften aus anderen coronabedingten Gründen, wie beispielsweise Quarantänefälle oder Abwesenheiten wegen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Vertretungsbedarfe entstehen. Sofern diese nicht innerhalb der Schule anderweitig abgedeckt werden können, z. B. durch Übernahme von Unterricht durch andere Lehrkräfte des Kollegiums, können befristete Verträge zur Vertretung abgeschlossen werden. Diese Verträge sind notwendigerweise befristet, weil der zugrunde liegende Bedarf nur ein vorübergehender ist.

Zur nachhaltigen Bewältigung der Corona-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 hat die Landesregierung mit dem ersten Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 15 Mio. Euro und mit dem Sondervermögensgesetz weitere 25 Mio. Euro für den Abschluss befristeter Verträge an Schulen zusätzlich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stehen den Schulen für kurzfristige Verträge im Rahmen von Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES) im Schuljahr 2020/2021 zusätzlich 8 Mio. Euro für coronabedingte Mehrbedarfe zur Verfügung, die ihnen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Budgeterhöhung zugewiesen werden können. Schulen, die am Personalmanagement im Rahmen Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES) teilnehmen, können damit flexibel reagieren, wenn aufgrund von Corona zusätzlicher Bedarf an den Schulen entsteht. Bei den Grundschulen nehmen bisher lediglich Schwerpunktschulen sowie Ganztagschulen an PES teil. Den übrigen bisher nicht an PES teilnehmenden Grundschulen wird ermöglicht, im Rahmen eines Verbundsystems ebenfalls auf die zur Bewältigung der Corona-Pandemie zur Verfügung gestellten Mittel zugreifen zu können. Seit Schuljahresbeginn wurden im Landkreis Germersheim 14 Lehrkräfte (11,91 VZÄ) dauerhaft vom Präsenzunterricht befreit. Dafür wurden 18 befristete Verträge (7,19 VZÄ) zur Kompensation abgeschlossen. Die Ausfälle an Grundschulen wurden durch den Einsatz von Feuerwehrlehrkräften reguliert, an der berufsbildenden Schule durch Umorganisation innerhalb des Kollegiums. Die Angaben zu den einzelnen Schularten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schulart	Dauerhafte Befreiungen vom Präsenzunterricht seit Beginn des Schuljahrs 2020/2021		Befristete Ersatz Einstellungen	
	Personen	VZÄ	Personen	VZÄ
GS	4	3,16	-	-
RS+	1	0,67	2	0,56
BBS	1	1,00	-	-
GYM	4	3,83	9	3,80
IGS	4	3,25	7	2,83
Gesamt	14	11,91	18	7,19

Quelle: Angaben der Schulen

Zusätzlich wurden seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 zur Abdeckung weiterer kurzfristiger coronabedingter Mehrbedarfe 21 befristete Verträge mit unterschiedlichen Stundenumfängen abgeschlossen.

Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen und die vorhandenen Regelungen zum Einsatz von Lehrkräften an Schulen während der Pandemie dazu beitragen, das Bildungsangebot aufrechtzuerhalten. Sofern das Infektionsgeschehen dies erfordert, werden bestehende Regelungen entsprechend angepasst.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin